

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **22. September 2023**

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

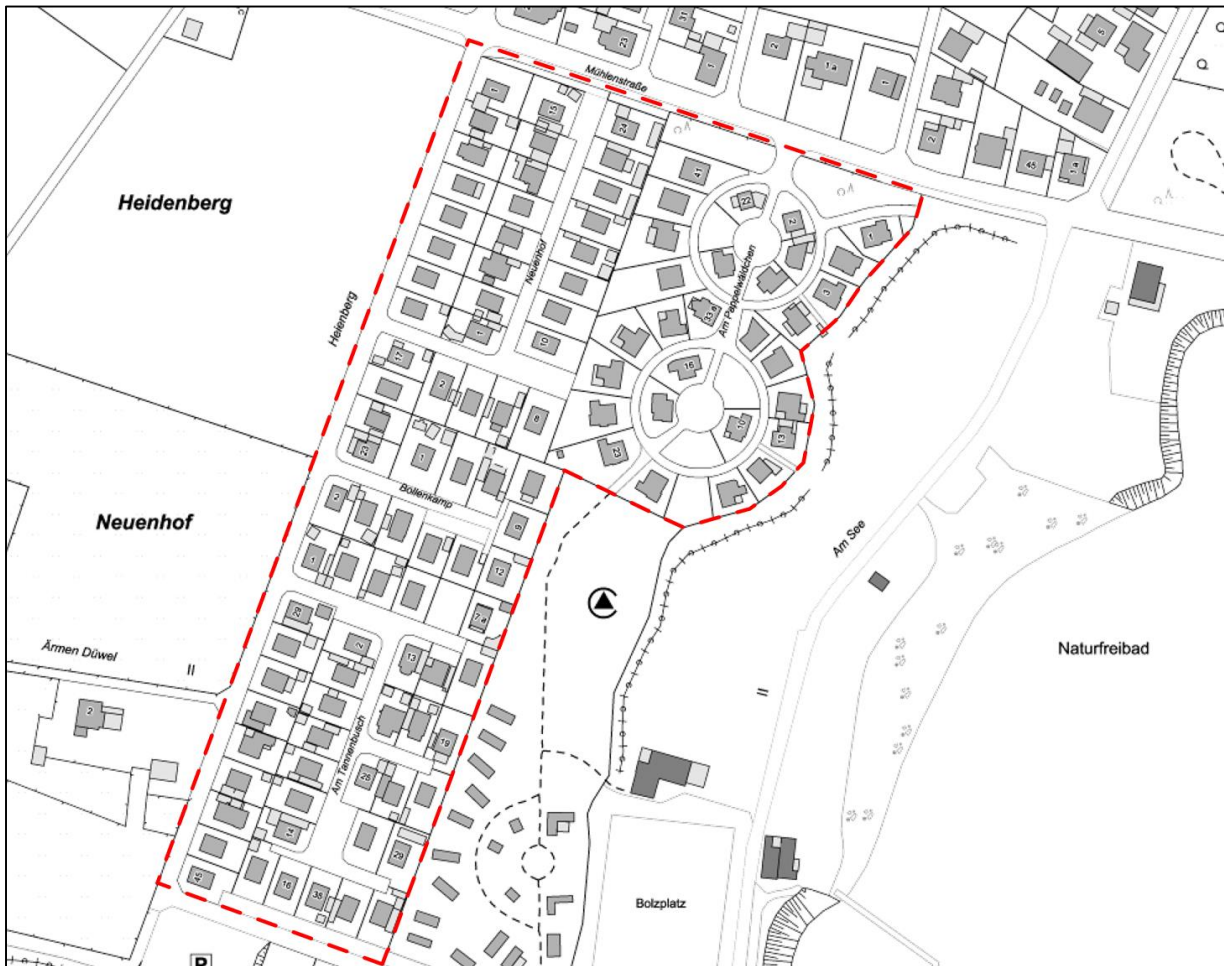
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 **Räumlicher Geltungsbereich**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 318,

in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließlich 10.11.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 29.09.2023 bis einschließlich 10.11.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren werden auf der nachgelagerten Ebene die Bebauungspläne Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Diese artenschutzrechtlichen Belange werden auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte aufgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in den angedachten Wohngebieten im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an drei Immissionsorten geringfügig überschritten. Von der Festsetzung lärmindernder Maßnahmen auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne wird jedoch abgesehen, da aufgrund des historisch-gewachsenen Zusammenhanges der Nutzungsstrukturen sowie des seit Jahrzehnten bestehenden konfliktfreien Nebeneinanders der beiden Nutzungen im Sinne der LAI-Richtlinie zum Freizeitlärm von einem besonderen Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme auszugehen ist.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind genutzt worden, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die für die nachgelagerten Bebauungspläne relevanten Erkenntnisse werden entsprechend abgeschichtet. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Auflösung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden Freizeitnutzungen und daran anknüpfende Untersuchung der Exposition der geplanten Wohngebiete gegenüber Freizeitlärm,
- Auswirkung der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung auf das Wohlbefinden der Bewohnerschaft.

Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt

- Anthropogene Vorprägung, geringe ökologische Vielfalt,
- Sicherung des bestehenden Baumbestandes,
- Potentieller Verlust von Gartenflächen und Heckenstrukturen im Plangebiet,
- Potentielle Betroffenheit von Haussperling und Zwergfledermaus bei Abbrucharbeiten und baulichen Veränderungen.

Boden und Fläche

- Bestehende anthropogene Überformung, geringe natürliche Bodenfunktionen, hoher Versiegelungsgrad,
- Vorbereitung einer zusätzlichen Inanspruchnahme nicht schutzwürdiger Böden ausschließlich in einem Teilbereich des Plangebietes,
- Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur,
- Keine bekannten Altlasten.

Wasser

- Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer,
- Keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Hochwasserereignissen,
- Keine direkten Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen durch Vorbereitung einer städtebaulichen Verdichtung,

Luft und Klima

- Bestehendes Siedlungsklima, keine Emittenten,
- Keine Inanspruchnahme klimatisch oder lufthygienisch wirksamer Freiflächen,
- Marginale Auswirkungen auf die mikroklimatische Situation durch geringfügige Verdichtung,
- Keine Zunahme des Individualverkehrs (Schadstoffbelastung).

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Sicherung des Baumbestandes,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, kein neuer Siedlungsansatz
- Keine Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbundflächen etc.).

Kultur und Sachgüter

- Keine Hinweise auf Bodendenkmäler, archäologische Substanzen oder sonstige Sachgüter im Plangebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Besondere Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind unter Einbeziehung, dass es sich ausschließlich um die Sicherung eines Bestandsgebietes handelt, nicht zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Planvorhaben

- Keine raumbedeutsamen Baumaßnahmen und Bauleitplanverfahren in der näheren Umgebung geplant und angedacht; daher keine kumulativen Wirkungen.

Sonstige Umweltwirkungen

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
-

- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben,
- Keine Auswirkungen in Bezug auf Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung.

Eingriffsregelung

- Durch Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst kein direkter Eingriff in Natur und Landschaft, da ausschließlich eine Änderung der Zweckbestimmung eines bestehenden Siedlungskörpers stattfindet,
- Eingriff auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – durch Verdichtung des bestehenden Baugebietes: daher Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich auf Ebene dieses Bauleitplanes,
- Kein Eingriff im Plangebiet des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See,
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungspläne festgesetzt:
 - Zeitliche Beschränkung von Eingriffen wie Gebäudeabrissen o.ä. (Brutzeit),
 - Pflicht zur Durchführung erweiterter Artenschutzprüfungen (ASP Stufe II) im Vorfeld etwaiger Gebäudeabrisse, Umbauten etc.,
 - CEF-Maßnahmen für Haussperlinge und Zwergfledermäuse,
 - Grundstücksbezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 025.

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur Stauhöhe des Wisseler Sees,
- Hinweise zur Kennzeichnung des Plangebietes als Hochwasserrisikogebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Hinweise zur Beachtung des Artenschutzes,
- Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes,
- Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zur Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl,
- Hinweise zur Festsetzung von Maßnahmen der Grünordnung,
- Hinweise zur Bewertung des Freizeitlärmes im Hinblick auf die geplanten Wohngebiete.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.09.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025

In der Zeit vom 23. Oktober bis 26. Oktober 2023 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2024 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das Deutschlandticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule. Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder, die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden können und auch die Kosten für ein Deutschlandticket nicht übernommen werden können.

Die zum Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250, (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Montag, 23.10.2023 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 24.10.2023 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittwoch, 25.10.2023 von 08:30 Uhr bis 10:45 Uhr
- Donnerstag, 26.10.2023 von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Josef-Lörks-Grundschule werden die Anmeldelisten mit den o. g. Terminen in den Kindergärten ausgelegt. Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684, (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 23.10.2023 von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Mittwoch, 25.10.2023 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011, (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 24.10.2023 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, 26.10.2023 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist unbedingt erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Anmeldeformular mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Passfoto des Kindes. Sollte eine Bildungsdokumentation vom Kindergarten vorhanden sein, sollte diese ebenfalls vorgelegt werden.

Kalkar, den 12.09.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin